

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Aschaffenburg vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2012 betreffend die Herstellung der Friedenstraße in Aschaffenburg vom 11.11.2020  
(amtlich bekannt gemacht am 20.11.2020)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 20201-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung betrifft die in der Gemarkung Obernau der Stadt Aschaffenburg auf dem Grundstück Fl.Nr.: 4800/110 gelegene Erschließungsanlage „Friedenstraße“ (gem. rote Kennzeichnung im Lageplan Anlage 1).

### § 2 Abweichende Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

1. Die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind in § 8 der Satzung der Stadt Aschaffenburg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung) vom 12.06.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2012, geregelt.
2. Die Friedenstraße (Flurstück 4800/110, Gem. Obernau) gilt als endgültig erstmalig hergestellt, auch wenn
  - im nördlichen Bereich (Ortsausgang Richtung Gemarkung Aschaffenburg) ab dem Wendehammer bis zum Ende des Ausbaus vor den Grundstücken Fl.Nr. 5213, 5006/7 und 9922/2, Gem. Obernau in Richtung Umgehungsstraße
  - und
  - im nördlichen Bereich (Ortsausgang Richtung Gemarkung Aschaffenburg vor den Grundstücken Fl.Nr. 9931 und 9930, Gem. Obernau bis zum Ende des Ausbaus (gem. grüne Markierung im Lageplan Anlage 2)

abweichend von den in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Alt. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Aschaffenburg vom 12.06.1990 (zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2012) genannten Merkmalen der endgültigen Herstellung keine Entwässerungseinrichtungen (Ablaufrinne und Sinkkästen) hergestellt wurden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Lageplan zu § 1 dieser Satzung (s. PDF)

Anlage 2: Lageplan zu § 2 dieser Satzung (s. PDF)